

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1875)**

Heft 17

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für America Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder
franco.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl. Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 5. —
Vierteljährl. Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Aus dem Jubiläumsmandat S. G. des Hochwürdigsten Bischofs von St. Gallen.

Eine kurze Einleitung gibt die geschichtliche Veranlassung des diesjährigen großen Jubiläums und dann dessen innere Nothwendigkeit und Begründung in den sittlichen Zuständen der Zeit, nach der Wille des heiligen Vaters, an. In weiterer Entwicklung dieses Gedankens ermahnt der Hirtenbrief, zur Buße zu eilen; 1) um den Strafen der göttlichen Gerechtigkeit zu entgehen, die den Unbußfertigen bevorstehen, und 2) um die Gnaden der göttlichen Barmherzigkeit zu empfangen, welche jetzt den Bußfertigen von der Kirche im reichsten Maße dargeboten werden.

Der erste Punkt ist überaus kräftig gehalten; es ist ein ergreifender Ruf in den Leichtsinn und die Gottesbergessenheit unserer Zeit hinein, die Sprache des heiligen Ernstes mit den unabweisbaren, ewig geltenden Gründen der göttlichen Offenbarung, eine treue Schilderung der jetzigen sittlichen Verkommenheit, ohne Nebertreibung und Haß nach Effekt, und doch ganz geeignet, jedem, der noch denken kann und will, die Augen zu öffnen. Wie leicht wäre es gewesen, diesen Ruf der Buße noch zu verstärken durch die Hinweisung auf die Gefahren, die unserm Vaterland durch politische und sociale Verwicklungen von Außen drohen, welche zur Umkehr zu Gott und zum Frieden mit den Menschen mahnen. Doch der hochwürdigste Verfasser des Hirten Schreibens hat gut gethan, diesen Punkt nicht zu berühren, und sich bloß auf dem Boden der religiösen und sittlichen Anschauung bewegt. Mögen Andere letztgenannte Saite anschlagen!

Wir geben hier den ersten Theil des Hirtenbriefes, mit dem Wunsch, recht Viele zur Lesung des Ganzen zu veranlassen. „Ruhe ohne Aufhören, sprach der Herr

einst zum Propheten ¹⁾ wie eine Posaune erhebe deine Stimme und verkünde meinem Volke ihre Missethaten und dem Hause Jakob ihre Sünden! Diesen Mahnruf läßt die Kirche Gottes gegenwärtig über alle ihre Kinder erschallen: Thut Buße, ruft sie uns zu, damit ihr den Strafen der göttlichen Gerechtigkeit entgeht und den großen Verderben entrinnet, welches über die Welt eingebrochen ist! „Wenn es Abend geworden, spricht der Herr ²⁾, so sagt ihr: es wird schön Wetter werden, denn der Himmel ist roth; und am Morgen sagt ihr: heute wird stürmisches Wetter sein, denn der Himmel ist grau und trüb. Die Witterung des Himmels könnt ihr also beurtheilen, aber in die Zeichen dieser Zeit könnt ihr euch nicht finden!“ Mit andern Worten: gleichgültig schaut ihr auf die drohenden Zeichen der Zeit und wißt sie weder zu deuten noch sie zur Buße eurer Rettung zu verwenden! Schon einmal hieß es ³⁾: die Erde ist verderbt, die Bosheit der Menschen auf ihr ist groß, all' ihr Sinnen und Trachten ist zum Bösen gerichtet; sie sind ganz fleischlich geworden, voll ist die Welt von Ungerechtigkeit! Auch damals ließ Gott den Sündern verkünden: Thut Buße oder ihr werdet zu Grunde gehen; sie blieben unbußfertig und gingen in der Sündfluth zu Grunde, nur der gerechte Noe wurde mit den Seinen gerettet und für eine neue, bessere Zeit aufbehalten. Noch immer erscheint nach den Ungewittern der Regenbogen zum Friedenszeichen am Himmel und eine neue Sündfluth haben wir nicht mehr zu fürchten. Aber kann bei dem fortschreitenden Sittenverderben Gott sein Strafgericht nicht in anderer, verwandter Weise gegen die Welt wieder vollziehen, wenn seine Mahnung hartnäckig abgewiesen wird, die uns zur Buße ruft? Die Thore der Religion und ihre übernatürlichen Kräfte zur Heiligung und Stärkung der Menschen werden geflissentlich immer enger von ihnen abgesperrt, die Schranken der göttlichen Gebote, diese Naturgesetze für das Leben der Menschen und der Völker immer freventlicher eingebrochen, und was bleibt weiter noch übrig, um die menschlichen Leidenschaften und ihre Verheerungen in der Welt darnieder zu halten? Wer muß nicht fürchten, daß die Schleusen des Himmels sich wieder öffnen und die Brun-

¹⁾ Jes. 58, 1. ²⁾ Matth. 16, 2.
³⁾ 1. Cor. 6, 11.

nen der großen Tiefe wieder hervorbrechen werden, und die Erde zu überfluthen, und mit der ganzen sozialen Ordnung alle irdische Wohlfahrt und Glückseligkeit der Menschen wegzuschwemmen? Denn noch immer, wie vor Alters, schaut Gott der Herr vom Himmel herab ⁴⁾ auf die Menschenkinder, damit er sehe, ob sie auf rechten Wegen wandeln, oder ob es schon so weit mit ihnen gekommen ist, daß sie den förmlichen Abfall von ihm vollziehen und durch ihre Sünden und Missethaten es offen aussprechen: laßt uns unsere eigenen Wege wandeln, das Joch des Gesetzes Gottes von uns werfen; aufgehoben sei sein ewiger Bund, wir wollen ihm nicht mehr dienen! ⁵⁾ Alle, die mit unbefangenen Blicke die Zustände der menschlichen Gesellschaft zu beurtheilen im Stande sind, beklagen die außerordentliche Zunahme der Diebstähle, der Betrügereien und Treulosigkeiten jeder Art, welche die Sicherheit des Eigenthums und die geschliche Ordnung immer tiefer erschüttern und die Begriffe von Mein und Dein, von Pflicht und Gehorsam im Rechtsgefühl der Menschen immer mehr abschwächen. Sie Alle erkennen und bejammern die schreckenerregende Ausbildung und Verbreitung der Unzucht aller Grade, welcher zahllose Verführte in den Reichen der Jugend und des reifen Alters zum Opfer fallen und christliche Ehen und Familien zur Beute werden. Handgreiflich sehen wir in unseren Tagen an treulosen Ehegatten häufiger als jemals die Anbrohung Gottes in Erfüllung gehen ⁶⁾: Alle, die Solches thun werden verderben, sie werden ehelos werden und mit ihren Kindern ein unglückliches Ende nehmen, und darüber hinaus können sie das Reich Gottes nicht erben, wie der Apostel spricht ⁷⁾. Das prägnanteste Kennzeichen dieses Zeitalters aber ist unstreitbar der Stolz und Unbarmherzigkeit der Menschen gegen Gott. Denn Gott wird von ihnen nicht mehr als ihr oberster Herr und höchster Wohlthäter anerkannt. Die Thiere, spricht der Prophet ⁸⁾, kennen ihren Eigenthümer und die Krippe ihres Herren, Israel aber kennt mich nicht; wehe dem sündigen Volk, dem schwer mit Missethaten beladenen Söhnen; sie haben den Herrn verlassen, den Heiligen Israels

¹⁾ Psim. 13, 2
²⁾ Jerem. 2, 20. ³⁾ Weisb. 1, 36.
⁴⁾ 1. Cor. 6, 10. ⁵⁾ Jes. 1, 3.

gelästert und gesagt; wir wollen ihm nicht mehr dienen! ¹⁾ Die ewigen Wahrheiten göttlicher Offenbarung werden mit dem größten Leichtsinne verworfen und dafür die absurdesten Irrthümer des Unglaubens angenommen; Gott dem Allerhöchsten wird die schuldige Ehre und Liebe entzogen und dafür das Herz ganz und gar dem Mammon dieser Welt hingegeben; der Gottesdienst wird verachtet und veräußert und der Sinnen dienst auf's Höchste getrieben; die gottgeweihten Tage werden immer mehr entbeiligt und der Genußsucht ausschließlich zugewendet; von Gotteslästerungen und Verläumdungen hören wir die Erde widerhallen, und welches schwere Loos der Kirche Christi beschieden ist, wer will es in Worten schildern? Dürfen wir uns daher wundern, daß auf einem so entweihten Boden aus dem süßen Samen Dornen und Disteln, Irrlehren und Spaltungen, Unheil und Unglück in überwuchernder Weise aufwachsen. Die offen betriebene Verführung der Gläubigen zum Abfall, der Ruin zahlloser Familien, die Auflösung der christlichen Ordnung und der innere Krieg, der in den Eingeweiden der menschlichen Gesellschaft tobt, sollten genügen, unseren Zeitgenossen die Wahrheit vor die Augen zu halten ²⁾: wie bitter es für sie ist, Gott verlassen und sein heiliges Gesetz verworfen zu haben. Der Grund all' dieser zeitlichen Strafen liegt in der Sünde.

Warum aber, Geliebteste, hat die Sünde eine so hinreißende Gewalt über die Menschen unserer Tage errungen? Ich antworte mit dem Propheten: Darum sündigen sie ungeschert dahin, weil keine Gottesfurcht mehr vor ihren Augen ist. ³⁾ Ihr könnt die Sprache der Verführung überall hören, welche zur Sünde ermuntert und trügerisch sagt: Thut und treibt, was ihr immer wollt, Nichts ist mehr Sünde, Gott wird uns nicht richten! Zu solchem Wahnsinn kann der Unglaube führen. Wie — sieht derjenige, der unser Auge schuf, nicht unsere Thaten, hört derjenige, der unser Ohr bildete, nicht unsere Reden, und der uns die Wissenschaft gab, kennt er nicht unsere Gedanken? Gerechtigkeit wandelt vor ihm her, sie klickt vom hohen Himmel herab und schreitet fort auf ihren Wegen ⁴⁾.

¹⁾ Jerem. 2, 2. ²⁾ Jerem. 4, 9.
³⁾ Psim. 13, 3. ⁴⁾ Psim. 84, 12.

spricht der Prophet. Allein die Bösen sind schnell zur Hand, den gerechten und lebendigen Gott wegzulugnen und dafür einen Götzen für sich aufzustellen, der völlig gleichgültig für die Tugend oder Sünde sein sollte, wie sie ihn wünschen, um ihren Leidenschaften unbehindert und furchtlos fröhnen zu können. Was kann aber schon vor dem Richterstuhle der menschlichen Vernunft thörichter sein, als der unselige Wahn, daß Belohnung oder Bestrafung sich nur für die menschlichen Gerichte schicken, und daß bei Gott keine Gerechtigkeit sei, wovon diejenige, die in unserem Gewissen anklagt und richtet, nur ein schwacher Funke ist? Wenn es aber eine solche Gerechtigkeit gibt, welche in Gott die höchste und unendliche ist, wer als der Thron allein, wagt zu behaupten, daß sie niemals dieser ihrer Natur gemäß handle, belohne und bestrafe, und daß eine unendliche Gerechtigkeit für die Sühne der Beleidigung eines unendlichen Wesens durch eine ewige Strafe und Verwerfung sich dereinst offenbaren werde, wenn die Sünde nicht in diesem Leben durch die Buße in Verbindung mit jenen unendlichen Verdiensten aufgehoben wird, die uns Christus durch sein kostbares Leiden und Sterben erworben hat? Zahlreich und klar genug hat der Herr in seinem Evangelium allen Unbußfertigen die Strafe ewiger Verdammnis angedroht und er konnte seine dahergigen Aussprüche mit den Worten seiner göttlichen Autorität besiegeln: „Himmel und Erde werden vergehen, meine Worte aber werden nicht vergehen.“¹⁾ Was können wohl die Verblendeten diesen Aussprüchen der ewigen Wahrheit entgegen halten? Nichts als ihre Zweifel und Widersprüche, und diese sind weit schwerer zu erklären und zu beweisen, als die Lehren des Glaubens selbst; weil sie die unbegreiflichen Geheimnisse des Christenthums nicht glauben wollen, so geben sie sich Irthümern hin, die weit unbegreiflicher sind. Ja wohl ist Gott die unendliche Liebe, allein darum nicht minder auch die unendliche Gerechtigkeit. Beide Eigenschaften, schreibt Tertullian²⁾, stimmen im Grunde des göttlichen Wesens auf das Vollkommenste mit einander überein, nur die Wirkungen derselben in Bezug auf uns — auf die Guten und die Bösen sind verschieden. Denn so wenig die Sonne sich widerspricht; wenn sie hier das edle Wachs erweicht, dort den gemeinen Lehm härtet, oder hier dem kranken Auge Schmerz verursacht, dort dagegen das gesunde Auge ergötzt, ebenso wenig widerspricht sich Gott, wenn er den Guten im Lichte der ewigen Liebe, den Bösen aber im Feuer seiner Gerechtigkeit am Tage der Vergeltung erscheinen wird. „Gott will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen.“³⁾ Und Gottes unendliche Liebe zu uns hat sich geoffenbart, daß er seinen eingeborenen Sohn für uns hingegeben

und die unendliche Liebe Christi hat sich für uns kundgegeben, da er, als wir Sünder waren, für uns am Kreuze gestorben ist. Wie wird aber der unbußfertige Sünder in der einseitigen Verantwortung bestehen, wenn derjenige, der ihn um so hohen Preis einst erlöste, zu ihm sprechen wird⁴⁾: Ich stand vor deiner Thüre und habe oft angeklopft, du hast mir aber nicht aufgemacht! Den ganzen Tag habe ich meine Hände nach dir ausgestreckt, du aber bist in deinem Unglauben verharrt: Ich habe dich zum Heile berufen, du hast die Berufung und die Mittel des Heiles abgewiesen, also bist du schon gerichtet!

Darum, Geliebteste, verschließet Euer Herz der schrecklichen Täuschung derjenigen, welche nichts mehr für Sünde halten und die Gerechtigkeit Gottes läugnen, um sie nicht mehr fürchten zu müssen! Mit dieser wahnsinnigen Behauptung vermag Keiner den Richterstuhl Christi umzustößen, vor dem wir Alle erscheinen müssen, vermag Keiner den Tag des Jornes und der Rache aufzuhalten, an welchem wir Alle nach unsern Werken gerichtet werden. Keiner kann, um mit dem hl. Chrysostomus zu sprechen⁵⁾, mit seinem Läugnen das ewige Feuer der Hölle löschen, oder die ewige Finsterniß tilgen, oder den nie sterbenden Wurm der Verlorenen tödten, von denen die ewige Wahrheit spricht.⁶⁾ Also wachet und betet; denn ihr wißt weder den Tag noch die Stunde⁷⁾, wann der Richter kommen wird; wie ein Dieb in der Nacht wird er unersehens erscheinen, und dieser Richter der Lebendigen und der Todten wird Jesus Christus sein. Vor seinem Richterstuhl werden Alle zu stehen kommen, damit Jeder empfangen, je nachdem er in seinem Leben Gutes oder Böses gethan hat: Wisset also, fährt der Apostel fort⁸⁾, daß der Herr zu fürchten ist! Und da ihr dies Alles zu erwarten habt, so befehet euch, daß ihr am Tage der Rechenschaft unbesleckt und untadelhaft vor ihm im Frieden erfunden werdet und haltet die Langmuth unseres Herren für Heil. Hütet Euch, daß ihr durch den Irthum der Thoren nicht mit fortgerissen werdet⁹⁾, sondern eilet zur Buße hin, um den Strafen der göttlichen Gerechtigkeit zu entgehen, die allen Unbußfertigen bevorstehen!

Antwort des preussischen Staatsministeriums auf die Immediateneingabe der preussischen Bischöfe.

„Berlin, 9. April 1875. Ew. erzbischöfliche Gnaden benachrichtigen wir, daß

¹⁾ Off. Joh. 3, 20.

²⁾ S. Chrysost. Homil. 28. in Epistolam ad Roman.

³⁾ Mart. 9, 43.

⁴⁾ Matth. 24, 43.

⁵⁾ 2. Cor. 5, 10.

⁶⁾ 2. Petr. 3, 10.

Se. Majestät der Kaiser und König geruht haben, das Ministerium mit der Verantwortung der Immediat-Eingabe der in Juda versammelt gewesenen preussischen Bischöfe vom 2. d. M. zu beauftragen. Bei Erledigung dieses allerhöchsten Auftrages können wir nicht umhin, unser Erstaunen und unser Bedauern darüber auszudrücken, daß Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verläugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in andern deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenobern bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird. Nicht minder auffällig und unwahr ist die Behauptung, daß die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preußen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten. Wenn die Herren Bischöfe andeuten, daß den Geistlichen anderer Konfessionen gegenwärtig Gehaltsverbesserungen bewilligt würden, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu statten kämen, so hätte ein oberflächlicher Einblick in die Vorlagen und Verhandlungen des Landtages genügt, um die Herren Bischöfe selbst von der Unwahrheit ihrer Behauptung zu überzeugen. Ebenso kann den Herren Bischöfen unmöglich unbekannt sein, daß die Vorlage, deren Nichtvollziehung sie unter Anwendung verletzender Worte über den Inhalt derselben von Se. Majestät verlangen, nur mit allerhöchster Genehmigung an den Landtag gelangen konnte. Die Forderung, daß Se. Majestät derselben dennoch, nach der Annahme durch den Landtag, die Sanktion verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, daß die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorchen zu sein oder nicht. Wenn die Eingabe das Einstellungsgefeht eine Quelle unfählicher Trauer und friedestörender Verwirrung nennt, so wollen diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahr 1870 vor der Verkündigung der vatikanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren

voraussehen und mit berebten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen: ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche sie selbst warnend vorhergesagt und die wir jetzt mit ihnen beklagen. Ew. erzbischöfliche Gnaden ersuchen wir, den übrigen Herren Mitunterzeichnern der Immediat-Eingabe von diesem Schreiben gefälligst Mittheilung machen zu wollen. Das Staatsministerium. Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. Friedenthal. An den Erzbischof von Köln, Frn. Dr. Paulus Melchers, erzbischöfliche Gnaden zu Köln.“

Der Immediateneingabe der preussischen Bischöfe reihen wir auch die Antwort des preussischen Ministeriums an. Sind doch die Verhältnisse, die Grundzüge und das Verfahren, sowie die daraus hervorgehenden Folgen dort und bei uns sehr verwandt und droht diese Verwandtschaft nicht bloß zur „Sympathie“, sondern zum engsten Umschlingen bis zur Erstickung auszufallen.

Jedem besonnenen Leser der zwei Aktenstücke fällt sogleich die große Verschiedenheit des Tones auf. In der Eingabe der Bischöfe finden wir die ruhige Würde der Ueberzeugung und der Pflichttreue, selbst der Ergebenheit und des Vertrauens unter den drückendsten Umständen; in der Antwort des Ministeriums bei aller Glätte der Form eine abstoßende, verletzende Behandlung, welche die Schwäche der Gründe durch das Hochfahren des Ausdrucks verbergen soll. Das werden nicht nur die zwölf Unterschriebenen, sondern die acht Millionen preuß. Katholiken, die hinter ihnen stehen, tief empfinden.

Betreff des Inhaltes folgt die „Germania“ — natürlich nur schüchtern — dem ministeriellen Antwortschreiben Punkt für Punkt. Sie bezeichnet es als Unwahrheit, daß die preussischen Kirchengesetze in andern katholischen Staaten früher und jetzt befolgt und deren Befolgung bedingungslos mit heiligem Eide gelobt werde. [In der That braucht es eine „eiserne“ Stirn, um so etwas zu behaupten, und die Bedingungen, unter welchen dieser Gehorsam teilweise stattfinden kann, zu verschweigen.] Nur Rußland, wo die Knute existirt und die Deportation nach Sibirien, mache davon eine Ausnahme. Wir setzen bei: Bern und Genf.

¹⁾ Matth. 24, 35.

²⁾ Tertul. de reser. carn. c. 14.

³⁾ 1. Tim. 2, 4.

Ferner enthält die ministerielle Antwort eine falsche Darstellung der Frage, um die es sich handelt. Der geforderte unbefristete und unbegrenzte Gehorsam erstreckt sich nicht bloß auf die bestehenden Gesetze, sondern auf die Gesetze überhaupt, auch auf zukünftige. Und da sind auch in Preußen Gesetze möglich, welche „eine Verläugnung des christlichen Glaubens sind“, wie sie es waren zur Zeit des Reformationrechts, wo der Herr des Landes auch Herr des Glaubens war, oder wie sie es sind unter der Herrschaft des Bernerkirchengesetzes, wo die Majorität der Gemeinde über Glaubenssätze abstimmt. Und eine solche offene Verläugnung des von Gott geoffenbarten Glaubens soll der Geistliche begehen, unter Strafe, daß man ihm den Brodloib höher hängt oder entzieht, und zwar in einem Lande, das mit der Einziehung des geistlichen Besitzthums die förmliche vertragmäßige Bedingung der katholischen Cultus zu unterhalten — den Cult, wie er damals war und sich nicht geändert hat! — Die Anwendung davon auf die Schweiz liegt so nahe, daß wir nicht darauf hingubeden brauchen.

Es braucht sodann eine bismarckische Zuvorkunft, um die bischöfliche Aussage: durch die preussischen Gesetze werde die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten unterlagert, der Unwahrheit zu zeihen. Die „Germania“ weist nur hin auf katholische Gemeinden, die man durch Gewalt verhindert, die katholische Lehre von rechtmäßigen Seelsorgern zu hören und die Sakramente gültig zu empfangen. Mehr darf sie natürlich nicht sagen. Wir aber dürfen fragen: Ist dort der rechtmäßige Unterricht der Jugend, die kirchliche Bildung der Theologieandibanten, die Verkündigung des göttlichen Wortes durch die Bischöfe und den Papst nicht gehindert? Sind die Hirtenbriefe der Bischöfe und die Encykliken des Papstes nicht schon Gegenstand gerichtlicher Verfolgung gewesen? Und wie wird es erst kommen, wenn der Art. 15 der preussischen Verfassung, die freie Bewegung der Concessionen auf ihrem Gebiete, aufgehoben ist?

Ueber die Klage, daß sich die Bischöfe direkt an den Kaiser wandten, gehen wir hinweg. Wir bezeichnen es aber geradezu als eine Unverschämtheit, wenn der Sanktion des Kaisers das päpstliche Befinden gegenübergestellt wird, von dem es abhängt, ob man den Gesetzen des Staates gehorchen solle oder nicht. Kein Herrscher kann es weniger auf das bloße „Befinden“ ankommen lassen, als der

Papst, dessen Autorität nur auf der treuen Verkündigung eines höhern Gesetzes, auf der Uebereinstimmung mit der unveränderlichen christlichen Wahrheit beruht. Noch unverschämter ist es, wenn die Herren Minister, deren „Ueberzeugung“ so viele Häutungen durchgemacht hat, den Bischöfen vorwerfen: sie hätten durch festere Vertretung ihrer Ueberzeugung auf dem vatikanischen Concil ihr Vaterland vor Wirren und Friedensstörungen bewahren sollen. Hatten sie vergessen, daß ihnen unlängst die Bischöfe die vom hl. Vater bestätigte Erklärung abgegeben hatten: durch die Beschlüsse des Vaticanums sei an dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat nichts geändert worden? Und jetzt bringen sie diese Klage wieder vor, gleich als wenn nicht alle Welt wüßte, daß die vatikanischen Beschlüsse ihnen selbst am allerwillkommensten waren, um ihre alten Pläne durchzuführen!

Seit den Maigesetzen und seitdem die Bischöfe mit ihrer Erklärung den „großen Staatsmann“ im rechten Lichte dargestellt, hat er selbst wieder seine eigentlichen Tendenzen, seine Herrschaft von Blut und Eisen, wie auf dem politischen so auf dem religiösen Gebiete fattsam geoffenbart: die Presse verfolgt, 800 Preßproceffe angehoben, die Redaktoren der gefährdeten katholischen Blätter einen nach dem andern ausgewiesen oder eingesteckt, die Geistlichen wegen der Maigesetze und wegen des „gehymnen apostolischen Delegaten“ zu Tausenden verhaftet oder vertrieben, die Art. 15, 16 und 18 der preussischen Verfassung aufgehoben und damit die Kirche der Willkür des Staates (zur Schande des Jahrhunderts) preisgegeben, ein Gesetz gegen die religiösen Orden, die noch in Preußen bestehen, in Aussicht. So im Inland. Jetzt beginnt es mit der Pression gegen das Ausland. Die französischen Bischöfe sollen ihren Hirtenbriefen die Sorbine aufsetzen, Italien soll die Garantiegesetze aufheben, Belgien seine Verfassung und seine Gesetze ändern, damit Preußen ruhig „schlafen“ könne, und im ganzen deutschen Reiche soll niemand anders denken und reden, als was das „Imprimatur“ der Wilhelmstraße in Berlin ein- und ausprägt. Wozu der ganze Spektakel? Um die politischen Pläne, die Ausdehnung des Reiches, das der Menschheit einen unbestimmbaren Segen gebracht hat und bringen wird, zu verbergen.

Die „Nationalliberalen“ in Deutschland fangen es an einzusehen, seit dem herzlichen Einverständnis des Anführers im „Culturkampf“ mit dem altlutherischen

Junker Maltzahn; aber sie jubeln noch immer dem Manne zu, der sie stets als Gefinde betrachtet und behandelt hat. In der Schweiz fängt es auch an zu tagen, seitdem Bismarck den Belgiern das Völkerrecht ausgelegt und die Bedingungen der Neutralität klar gemacht hat. Unsere Rabitalen fangen an, Artikel darüber zu schreiben und sich eine nähere Sorgfalt zu verbeten. Aber mit dem „System“ Bismarck sympathisiren sie immer noch, und Berner und Genfer gehen hin und thun dergleichen. Nun, so sympathisirt mit diesem Systeme, bis es auch vor Liebe fr. . . und ruiniert nach diesem System das Vaterland durch Mißhandlung der Kirche und Verfolgung der Katholiken! Den Lohn wird euch der „große Mann“ geben, wenn ihm nicht vorher die Stunde schlägt, wo Gott die Stolzen niederwirft.

Der schweizerische Nationalrath in der Rekursangelegenheit Sr. Gn. des Bischofs von Basel.

II. Die Anträge der Kommission.

(Schluß.)

o. Was sollen wir zu dem Sage sagen: „Der „Deplacirungsbeschluß“ wider Bischof Lachat enthalte nicht einen Angriff auf die katholische Kirche; denn es handelt sich bei demselben um die Person des Bischofs und nicht um Kult und Glauben“? Es ist möglich, daß auch hier die schmachvolle Unwissenheit in katholischen Dingen zu Tage tritt, welche sich selbst in den eigensinnlichen Räten breit macht. Ist das aber nicht der Fall, so müssen wir diese Scheinbegründung mit dem schärfsten Ernste zurückweisen. Handelte es sich nur um die Person Sr. Gn. des Bischofs Lachat, so mußte seine Absetzung oder sein Rücktritt auf rechtmäßige Weise gesucht, es mußte nicht das Domkapitel widerrechtlich zu Ernennung eines Bischofsverwesers aufgefördert; es mußten ohne Säumen einleitende Schritte zur Verkündigung mit der römischen Curie gethan werden. Statt dessen verjagt man den Bischof, unterlagert dem Clerus die amtliche Verbindung mit ihm, bestrahlt und verbannt den Clerus, der seine Treue gegen den Bischof offen erklärt, beraubt das Volk im Kanton Bern seiner rechtmäßigen Seelsorger und seines Gottesdienstes, erschwert oder verunmöglicht dem katholischen Volke die Leitung durch seinen Oberhirten, den Empfang des heiligen Firmaments, die Weihe von Kirchen und Altären. . . Kurz: man muthet dem

katholischen Volk und seinem Clerus zu, seine Pflicht zu verletzen und seiner Pflicht feig zu entsagen; man überschüttet einen großen Theil desselben mit Ungemach, bitteren Kränkungen und schweren ökonomischen Verlusten und will ihm fremdes Lumpenpad mit Gewalt als Seelsorger, eine ungläubige Lehrerschaft als Erzieher seiner Kinder, ein abscheuliches Kirchengesetz als Norm seines kirchlichen Lebens aufdrängen, und bei all dem „handelt es sich nur um die Person des Bischofs und nicht um Kultus und Glauben“!! Glaubte man denn, das katholische Volk sei so stöckdumm wie ein B. . . Rathsherr, um so etwas nicht zu merken, oder so feig und ehrlos, um nicht eine solche Mißhandlung seiner Kirche in der Person seines Bischofs mit gerechtem Zorn und energischem Widerstand zurückzuweisen? Dieser Zustand dauert bereits zwei Jahre, aber noch ist das katholische Volk, das diesen Namen verdient, nicht einen einzigen Schritt zurückgewichen; es schließt sich im Gegentheil immer entschiedener an seine Kirche und seinen Bischof an. Was man sich bereits in Deutschland und im Kanton Genf gesteht: daß man gegen die Kirche mit allen Zwangsmitteln ausgerichte, das wird man sich auch in der Diocese Basel und speziell in Bern sagen müssen.

Ueber die Zusätze des französischen Berichterstatters, M.-R. Joly, haben wir wenig zu sagen. Er bezeichnet es als Widerspruch, daß die Rekurrenten sich „zum Schutz des canonischen Rechtes“ auf die Bundesverfassung berufen, von welcher sie sagen, daß sie eine flagrante Verletzung des canonischen Rechtes sei. Auf welche Bundesverfassung berief sich zunächst der Tit. Bischof von Basel? Auf die v. J. 48. Haben die Katholiken diese nicht treu und loyal gehalten? Solche Vorwürfe sind erbärmliche Witzelzüge, auf den Befall von Thoren berechnet. Dann kommt wieder die durchaus falsche Behauptung: die Kantonsverfassungen, welche der römisch-katholischen Kirche den besondern Staatsschutz garantiren, seien durch die Beschlüsse der V Stände nicht verletzt, weil sie sich nur gegen die Person des Bischofs Lachat richten. „Das canonische Recht, auf welches sich die Rekurrenten berufen, ist mit der katholischen Religion nicht mit garantirt.“ Wer denkt hier nicht unwillkürlich an Oeslers Wort: „Wohl, Tull! des Lebens hab' ich dich gesichert, doch . . . will ich dich hinführen lassen und verwahren, wo weder Mond noch Sonne dich bescheint“? Gibt es ein katholisches Leben

ohne das canonische Band zwischen Bischof und Volk? Gebt uns die Rechte des Schweizlers und des Katholiken, wie er sie in der ganzen civilisirten Welt besitzt, und dann könnt ihr einstweilen das canonische Recht auf die Seite stellen! Fasset nicht von „canonischen Präventionen der Curie“ gegenüber den „Hoheitsrechten des Staates“, während ihr die heiligsten Rechte des Volkes, das auch einen Theil des Staats ausmacht, zu Boden tretet. Es ist etwas Tiefbeschämendes für den sein Vaterland liebenden Schweizer, daß in der höchsten gesetzgebenden Behörde seines Landes solche wurmfressige Phrasen vorgelesen und angehört werden können. —

Die Minderheit der Kommission war vertreten durch Hrn. Eberle von Schryz. Was die Tagesblätter von seinem Votum anführen, läßt vermuthen, daß es unvollständig dargestellt sei; eine umfassende, von den obersten Grundfragen ausgehende Darstellung können wir darin nicht finden, auch wenn wir die Beschränkung der Zeit und der Hörlust des Auditoriums in Anschlag bringen. Was Herr Eberle vorbrachte von dem freien Stimmrecht des Bischofs auf dem Vatikanum, von der Garantie der römisch-katholischen Kirche durch die Kantonsverfassungen und den Bund, von der Nichtberechtigung weltlicher Behörden, den Bischof abzusetzen, weder nach kirchlichem, noch nach weltlichem Recht (weil es ohne ordentlichen Richterspruch geschah) — das ist sehr wahr und begründet; hingegen können wir nicht begreifen, daß er sodann — angesichts des weltbewegenden Kampfes zwischen Staat und Kirche — nicht die Schlüsse aus dem Rechtstanzpunkt ziehen will, sondern eine Rückweisung an den Bundesrath beantragte, um dessen Vermittlung zu Beilegung in freundschaftlicher Weise geltend zu machen. Wäre der Streit bloß ein persönlicher, handelte es sich um Ansprüche von zwei Seiten, von denen man wegnehmen und zulegen könnte, so wäre eine Vermittlung am Platz gewesen. Allein es handelt sich um Grundsätze, die nicht bloß jetzt und hier, sondern stets und überall gelten; da kann nur Grundfähigkeit helfen, jene Grundfähigkeit, welche in objektiver Haltung alle Extreme vermeidet, ohne der Sache irgend etwas zu vergeben. Herr Eberle wird wohl von der richtigen Wahrnehmung ausgegangen sein, daß bei dem großen Streit auch die Persönlichkeit eine große Rolle spielen. Und in der That, was hatte man nicht gethan, um den Streit in das Gebiet der Persönlichkeit herunterzuziehen! Denke man an

jene lügenhaften Privat- und Staatschriften und Rapporte, welche die Person des Hochwürdigsten Bischofs von Basel auf eine Weise mißhandelten, welche ihren Urhebern zur ewigen Schmach gereicht; denke man an alle jene Aufsetzungen und Trübsereien, welche nicht bloß die Schriften des urtheils-unfähigen Volkes, sondern die sogenannten gebildeten Klassen mit den größten Vorurtheilen und leidenschaftlicher Erbitterung gegen die katholische Kirche und ihre Diener erfüllten, und ihre unsauberen Fluthen sogar bis in den Nationalrath hinein trieben; dann wird man es verstehen können, daß das referirende Mitglied der Kommission, von einem Rechtsentscheid nichts hoffte, sondern an die ruhigere und billigere Behandlung durch die vermittelnde Thätigkeit des Bundesrathes appellirte. Wir ehren die Absicht; den Erfolg konnte man voraussehen.

Diese Ansicht von der Unstatthaftigkeit einer Vermittlung halten wir auch gegenüber dem Votum von Herrn Segesser fest, das wir hier kurz anreihen wollen. Wir finden in dem Freiburger-Bisthumskonflikt und dessen Beilegung (1852) nicht die angeführte Lehnlichkeit, weil es sich dort nicht um prinzipielle Fragen handelte wie hier. Herr Segesser sagt selbst, und zwar sehr richtig; jeder andere römisch-katholische Bischof hätte das nämliche sagen und thun müssen, was S. G. Herr Lachat. Ganz treffend war aber die Bemerkung: Die Rückweisung der Sache aus dem formalen Grund der Inkompetenz hebe die unlängbar vorhandene Beunruhigung im Volke nicht und bringe den Konflikt zu keinem Abschluß.

Wenn es einem wohl angestandenen wäre, diesen höhern Standpunkt der Salus populi, der Beruhigung und Befriedigung des katholischen Volkes durch Anerkennung der Grundzüge seiner kirchlichen Verfassung zur Geltung zu bringen, so wäre es Hrn. Ceresole oder einem andern Mitgliede des Bundesrathes wohl angestanden und hätte wohl auch gut gewirkt. Wir haben seiner Zeit in unserem Blatte den Rapport des Herrn B.-R. Ceresole der Kritik unterzogen, und die unlängbaren Unrichtigkeiten, überhaupt die Flüchtigkeit und Ungründlichkeit dieser Arbeit nachgewiesen; andere, gewichtige Stimmen von katholischer und protestantischer Seite haben das Gleiche behauptet; die stets wachsende Verbitterung, um nicht zu sagen Erbitterung, hat gezeigt, daß die einseitige Abweisung von Petenten, hinter denen in letzter Linie das katholische Schweizervolk steht, nicht

der Weg zum Heil und zum Verständniß ist. Statt sich zu diesem höhern Standpunkt zu erheben, hat Herr Ceresole wieder lauter Formalia vorgebracht, die weder kalt noch warm geben, und anstatt mit kräftiger, aber sanfter Hand die Sache selbst anzugreifen und eine Operation vorzunehmen oder einen Ausweg zu zeigen, ist er wie ein Arzt, der den Muth oder die Kraft dazu nicht hat, um die Sache herumgegangen und hat nicht einmal ein Palliativmittel zu verschreiben versucht. Er fand früher kein Recht für den Bundesrath, einzugreifen, weil weder ein verfassungsmäßiges Recht verfehlt, noch die öffentliche Ruhe gestört worden sei; die Kantone sind ihm auf dem religiös-kirchlichen Gebiete (unbedingt?) souverän, die Wiener Verträge seit 1848 durch ein neues öffentliches Recht ersetzt und nicht mehr maßgebend! Unterdessen fand auch die Bernerregierung: der klare Wortlaut der neuen Bundesverfassung sei für sie nicht maßgebend; Jahr und Tag nach Annahme derselben irren gegen 100 schweizerische Priester, ungerecht verbannt, in der Fremde herum, oder werden vom Krankenbett weg ins Gefängniß abgeführt. Der Bundesrath schaut zu, schreibt Briefe und läßt Zeitungsartikel dagegen schreiben. Wie die Bernerregierung die Schreiben des Bundesrathes beachtet, so könnte einst ein europäischer Kongreß die Neutralitätsakte der Schweiz beachten. Gott gebe uns erleuchtete und kräftige Regenten, welche alles befördern, was zum allgemeinen Frieden und zur Wohlfahrt geheißen mag!

Wochenbericht.

Schweiz. Der Bundesrath hatte das Ansuchen von 36 katholischen Mitgliedern der Bundesversammlung: er möchte bis zur allfälligen gütlichen oder rechtlichen Erledigung der die katholische Kirche in Bern betreffenden Differenzen in geeigneter Weise dafür besorgt sein, daß ein regelmäßiger römisch-katholischer Gottesdienst in der Bundesstadt abgehalten werde (siehe Kirch.-Ztg. Nr. 13), der Regierung von Bern zur Kenntniß gebracht und sie ersucht, ihm mitzutheilen, ob und in welcher Weise sie demselben gerecht zu werden denke. Die Petenten hatten sich dabei auf das Herkommen gestützt, daß ein öffentlicher Gottesdienst ihrer Konfession in der Bundesstadt stattefinde (wie denn auch früher in Zürich für den katholischen Gottesdienst im Frauenmünster gesorgt wurde und in Bern in der französischen Kirche), und heinebens die Ansicht ausgesprochen, die

Zurückgabe der katholischen Kirche in Bern an ihre ursprüngliche Bestimmung würde dem Bedürfnisse am richtigsten entsprechen, für den Augenblick aber mit dem Wunsche sich begnügt, daß ein geeignetes öffentliches Lokal für den römisch-katholischen Gottesdienst in der Stadt Bern dauernd angewiesen werden möchte, weil die Benützung der französischen Kirche nur bis Pfingsten bewilligt sei.

In seiner Antwort an den Bundesrath erklärt der Regierungsrath, vor Allem aus die Ansicht der Petenten berücksichtigen zu müssen, daß ihnen das Recht zustehet, zu verlangen, daß von Amtes wegen für einen öffentlichen römisch-katholischen Gottesdienst in der Stadt Bern gesorgt werde, mit andern Worten, daß er die Verpflichtung hätte, für einen solchen Gottesdienst zu sorgen. Der Regierungsrath kenne keinen Titel, der ihm eine solche Verpflichtung auferlegen würde und es dürfe auch den Petenten schwer fallen, einen solchen Titel nachzuweisen. Dazu komme nun noch, daß die Regierung nach der heutigen kirchlichen Gesetzgebung, welche das Bürgerliche bestmöglich von dem Kirchlichen abzugrenzen sucht, nicht einmal berechtigt sei, für irgend welche Religionsgenossenschaft einen Gottesdienst zu organisiren. Dieß müsse unbedingt den betreffenden kirchlichen Behörden überlassen bleiben. Eine Verpflichtung, von Amtes wegen, für einen römisch-katholischen Gottesdienst in der Stadt Bern zu sorgen, besteht demnach für die Regierung nicht, und es könne sich daher nur darum handeln; ob es in ihrer Stellung liege, etwa aus Gründen der Konvenienz ein Lokal zur Abhaltung dieses Gottesdienstes anzuweisen. Nach ihrem Gutachten könnte diese Frage nur dann in nähere Erwägung gezogen werden, wenn den römischen Katholiken kein geeignetes Lokal zur Abhaltung ihres Gottesdienstes zur Verfügung stünde. Nun sei dem Bundesrath aber, sowie auch den Petenten bestens bekannt, daß der katholische Kirchgemeinderath der Stadt Bern, welchem in erster Linie die Verfügung über die Benützung der katholischen Kirche zusteht, diese Kirche in liberalster Weise den römischen Katholiken zur Verfügung gestellt hat. Es fehle demselben daher keineswegs an einem Lokal zu Abhaltung eines Gottesdienstes, und daß etwa dieses Lokal kein geeignetes sei, werde kaum im Ernste behauptet werden dürfen. Wenn dem aber auch nicht also wäre, wenn den römischen Katholiken kein Gottesdienstlokal zur Verfügung stünde, so müßte die bernische Regierung gleichwohl sich billig fragen, ob es denn in ihrer Aufgabe liege, einer Religionsgenossenschaft, deren Grundsätze und Einrichtungen im direktesten Widerspruch mit den heutigen Staatszwecken stehen, deren Oberhaupt sich nicht scheut, seine zu blindem Gehorsam verpflichteten Anhänger fort und fort zum Widerstand gegen die Staatsordnung aufzureizen — ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. Der Regierungsrath müsse offen

gestehen, daß er hiezu keinen Beruf in sich fühle und die Verantwortlichkeit dafür nicht auf sich nehmen könnte.

(„Bund“ Nr. 109.)

Wir sind der Regierung von Bern sehr dankbar für diesen Erlaß. Seit der schmachtvollen Bettagsproklamation vom 12. Sept. 1873 hat sie wohl kein Aktensstück veröffentlicht, in welchem sie ihre Einsicht und freundschaftliche Gesinnung so offen zu Worte trug, wie in dieser Antwort an den Bundesrath. Auf die Frage, ob die Regierung des Vorortes pflichtgemäß oder anstandslos für einen öffentlichen Gottesdienst während der Bundesversammlung (um von den katholischen schweizerischen Bundesbeamten und fremden Gesandtschaften kein Wort zu sagen) Sorge zu tragen habe, treten wir von unserem Standpunkte nicht ein. Wir denken, wenn einst, wie fast notwendig, die Frage um Verlegung des Bundesfestes aufgeworfen wird, so werden die katholischen Kantone, die leider auch theilweise den Mißgriff begingen, für Bern zu stimmen, sich dieser Grobheit der bernischen Regierung erinnern. Auch über die Phrase, „daß die Regierung nach der heutigen (!) kirchlichen Gesetzgebung, welche das Bürgerliche bestmöglich (!) von dem kirchlichen abzugrenzen sucht, nicht einmal berechtigt (!) für irgend welche Religionsgenossenschaft einen Gottesdienst zu organisiren“, gehen wir kurz weg; das ist an und für sich abgeschmackt und nimmt sich im Munde der Bernerregierung, welche sich mit der „Organisation des Gottesdienstes“ so stark und glücklich, wie keine andere, beschäftigt hat, als eine doppelte Sottise aus.

Wenn sie dann aber darauf hinweist, der (alt)katholische Kirchengemeinderath der Stadt Bern habe ja die katholische Kirche „in liberalster Weise“ den römischen Katholiken zur Verfügung gestellt, so bemerken wir, daß es ebenfalls dem Bundesrath, wie der Regierung von Bern und dem dortigen pseudo-katholischen Kirchengemeinderath „bestens bekannt ist“, es sei dies für den Katholiken von kirchlicher Gesinnung und Ehrgefühl gleichbedeutend mit der Einladung, sich zum Gottesdienst in ein widerrechtlich entziffenes, entweihetes und enteehrtes Lokal zu versammeln und mit demjenigen am gleichen Tische zu sitzen, welcher seinen Namen und Besitz auf ganz perfide Weise usurpirt. Daß die Bernerregierung den katholischen Gliedern der Bundesversammlung eine solche Charakterlosigkeit nur zumuthen darf, beweist, wie nobel sie selbst denkt. Wir wollen die wahre Bezeichnung dieser Denkweise

unterdrücken, aus Achtung vor einer Obrigkeit, wäre sie auch durch höchst traurige Subjekte repräsentirt.

Mit welchen Gefühlen wird aber der katholische Schweizer die Worte lesen: „Wenn dem aber auch nicht also wäre, wenn den römischen Katholiken kein Gottesdienst zur Verfügung stünde, so müßte der Regierungsrath gleichwohl sich billig fragen, ob es denn in seiner Aufgabe liege, einer Religionsgesellschaft, deren Grundsätze und Einrichtung im direktesten Widerspruch mit den heutigen Staatsgesetzen stehen, deren Oberhaupt sich nicht scheut, seine zu blindem Gehorsam verpflichteten Anhänger fort und fort zum Widerstand gegen die Staatsordnung aufzureizen, seine Unterstützung angedeihen zu lassen“? Hier hat sich die Regierung von Bern von ihrem Sessel erhoben und ist auf die Kanzel oder den Kirchturm hinaufgestiegen. Da hält uns keine Rücksicht ab, zu erklären: daß sie damit insam gelogen hat. Mit Berner-Rathsherren darüber weiter zu disputiren, wäre freilich unnütz. Diese gleich unfähige, wie brutale Regierung ist im Ausland (denken wir an Laboulaye, Renan, Pressensac), wie im Inland von den besonnenen Männern der liberalen Partei hinreichend gezeichnet und verurtheilt worden. Wir können es nur beklagen, daß der größte Kanton der Schweiz keine verständigere und noblere Regierung zu finden weiß, und hoffen, die Bundesbehörden werden besser wissen und kräftiger durchzuführen, „was den Frieden zwischen den verschiedenen Religionsgenossenschaften wieder herstellen mag.“

— Anlässlich eines Spezialfalls hat das Bundesgericht folgenden Rechtsatz angenommen:

„Wenn die Zahl der Pfarrengemeinden durch eine Kantonalverfassung bestimmt ist, so hat jeder Kirchengenosse ein verfassungsmäßiges Recht auf den Bestand jener Pfarrengemeinden: und dieses verfassungsmäßige Recht wird verletzt, wenn die betreffenden Bürger durch Urtheil gezwungen werden, gegen ihren Willen die Pfarrengemeinden zu theilen, oder auch nur eventuell auf eine solche Theilungsfrage vor Gericht einzutreten.“

— Beitrag zur Charakteristik der Civilehe. Unter diesem Titel bringt der „Solothurner Anzeiger“ folgende Einsetzung ab dem Lande:

„Wie wir aus ganz zuverlässiger Quelle erfahren, mußte eine volljährige Solo-

thürnerin, die sich mit einem Badenfer verehelichen will, nicht weniger als 5, sage: fünf Totenscheine einholen, — nämlich der Mutter und der Eltern des Vaters und der Mutter. — Wie einfach die Civilehe!! — Was hätte man gesagt, wenn die katholische Kirche je solche übertriebene Anforderungen an Brautleute gestellt hätte?!

Bischof Basel.

Solothurn. Der „Soloth. Anzeiger“ Nr. 89 erfreute seine Leser mit einer köstlichen Beigabe: „Offenes Sendschreiben an Hrn. Landammann A. Prosi“ über die in der letzten Nr. unseres Blattes mitgetheilten Rede desselben vom 11. April. Der Verfasser des Sendschreibens, Philalethes unterzeichnet, folgt ihm Satz für Satz, und in ganz ruhiger Sprache weist er ihm nach, wie falsch das ist, was er wider die katholische und für die so genannte „christkatholische“ Kirche vorbringt, und wie viel er von beiden verschweigt. Am Ende fordert er ihn auf, die „moderne Weltanschauung“, zu welcher sich Prosi bekennt, ein wenig näher zu präzisiren und namentlich sich positiv darüber auszusprechen, was nach dem „christkatholischen“ Bekenntnisse zu halten sei 1) von Gott, 2) von Christus, 3) von der persönlichen Unsterblichkeit der Seele, 4) von einer jenseitigen Welt, 5) von der Bibel, 6) von der Kirche. — Bis jetzt ist keine Rückantwort erfolgt. Wie nun der „letzte Versuch“ ausfalle, das erwarten wir mit Spannung; unterdessen freut sich männiglich über die ganz ausgezeichnete Weise, wie der erste Versuch abgewiesen und der regierende Landammann von Solothurn seiner Unwissenheit in kirchlichen Dingen und der unmaßlichen und unehrlichen Weise, wie er die Sache behandelte, überführt und nach Verdienen heimgeschickt wurde. Doch, mit dieser feinen Abfertigung, welcher wir die möglichste Verbreitung wünschen, ist es noch nicht gemacht: die Stellung des Sprechenden erfordert es, daß er seine ehrenrührigen Angriffe auf die katholische Kirche entweder förmlich zurücknehme, oder daß man ihn über seine Miserabilitäten noch anders zur Rede stelle. Eben so wollen wir den „Landboten“ (Nr. 40) ernstlich fragen, welchen „Schund“ man in der römisch-katholischen Kirche unbedingt glauben müsse.

Luzern. Die radikal kircheneindlichen Blätter Luzerns nehmen es der Geistlichkeit in der Stadt sehr übel, daß sie Ge-

brauch machte von ihrem erlangten Stimmfähigkeitsrecht. Zur Ertragung aller Lasten, Steuern, Einquartierung, Armenlasten etc. waren sie schon lange gut genug, nicht aber zur Abgabe ihrer Stimme in bürgerlichen und politischen und selbst in Schul- und Kirchenangelegenheiten. Für Falliten, Bantruten, Criminalisirte, Unterstützungsgenössige schwärmen die Blätter und verlangen die Stimmfähigkeit; man möchte fast versucht werden, das Simile simili herzuführen.

Bern. Dem Hochw. Hrn. Pfarrer Perroniaz ist durch den sogenannten alt-katholischen Kirchengemeinderath die Wohnung im Pfarrhause auf den 15. Mai, noch vor dem Spruch der Gerichte gekündet, weil — mit der provisorischen Amtseinstellung durch den Regierungsrath die Vertreibung aus der Amtswohnung von selbst inbegriffen sei. Der provisorische National-Pfarrer Hofmann muß eben unterdessen im Wirthshaus logiren.

— Statthalter Frots, der große Verehrer Bismarcks, macht sich wieder einmal bemerklich durch einen Ukas gegen das Zusammenstehen der Katholiken bei ihrer Kapelle in Bruntrut und gegen vorgebliche Verpottung der Vorübergehenden unter dem Vorwand von Religionsverfolgung [was jedenfalls nicht zu rechtfertigen wäre*]. Er verordnet:

„Durch einfache Polizeimaßregel sind alle Zusammenrottungen von mehr als drei Personen in den Straßen und öffentlichen Durchgängen, die an den Ort, wo der Privatcultus in der Stadt Bruntrut gehalten wird, anstoßen, Sonntag Vormittag untersagt und werden nöthigen Falls nach der ersten Aufforderung mit Gewalt aufgelöst.“

Die dem obigen Erlasse Zuwiderhandelnden werden dem Strafrichter überwiesen und als öffentliche Ruhestörer bestraft.

Gegeben zu Bruntrut auf der Präfectur den 18. April 1875.

Der Präfect Frotz.

Hinter dieser kleintlichten Chifane, über die man sonst mit Spott hinweggehen würde, steckt natürlich etwas Anderes: der Plan, die Jurassier zu Unbesonnenheiten zu reizen, um vor dem Bundesrath die Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln zu beweisen. Wer aber die Befehlenden selbst dazu reizt und von Weitem her die Parole ertheilt, das mag — der Bundesrath untersuchen. Mehr und mehr wird es klar, daß hier ein falsches, gefährliches Spiel getrieben wird.

* Das „Pays“ vom 22. April, welches wir soeben erhalten, widerspricht aufs förmlichste der Vorgabe, daß irgend eine auch noch so geringe Unordnung stattgefunden habe.

— Die Regierung hat die sog. katholische Synode des Jura auf den 4. Mai nach Delémont einberufen und die H. R. R. Bodenheimer und Frossard als ihre Abgeordneten bezeichnet. Die Traktanden sind organisatorischer Art.

— Die Blätter melden neue Schauerzügen aus Bern und Biel, Mißhandlungen und Selbstmorde entsetzlicher Art; aus Berlin wird eine ungewöhnlich große, immerfort wachsende Zahl von Selbstmorden in der Armee berichtet, und daneben die immer fortschreitende Abnahme des kirchlichen Lebens. „Kulturkampf!“

ρ. — Herr Egb. Friedrich v. Müllern in Bern, welcher durch seine „Helvetia sacra“ sich große Verdienste um die schweizerische Kirchengeschichte erworben hat, ließ sehtin wieder ein Buch erscheinen, auf das wir die Leser der „Kirchenzeitung“ kurz aufmerksam machen möchten. Es führt dasselbe den Titel: „Prodrömus einer schweizerischen Historiographie“ (Bern, Huber u. Comp.) und enthält Notizen über die Historiker aller Kantone der Schweiz, mögen sie zu einer Zeit gelebt haben, zu welcher sie wollen. Dieses Werk soll der Vorläufer einer ausführlichen, auf 3—4 Quartbände berechneten schweizerischen Historiographie sein, welche nähere biographische Angaben und die Aufzählung aller gedruckten und ungedruckten Schriften aller schweizerischen Historiker enthalten wird. Schon durch das jetzige Verzeichniß wird auch für die Kirchengeschichte viel Interessantes geboten. Insbesondere ist es für Jeden, der sich mit derselben oder mit der Geschichte überhaupt beschäftigt, ein sehr willkommenes Nachschlagewerk.

Wir haben uns die Mühe genommen, die 1300 aufgezählten Namen etwas zu sichten und merken uns insbesondere die Historiker geistlichen Standes. Es sei deshalb folgende Statistik beigelegt: Schweizerische Historiker geistlichen Standes beider Konfessionen: 496. Katholische Geistliche: 316. Protestantische Geistliche: 180. Von Ersteren sind 148 Welt- und 168 Ordensgeistliche. Diese vertheilen sich auf die verschiedenen Klöster und Orden wie folgt: St. Gallen: 31, Einsiedeln: 124, Rheinau: 16, Muri: 10, Engelberg: 8, Wettingen: 7, St. Moritz und Maria Stein je: 5, Kapuzinerprovinz: 14, verschiedene Klöster und Orden: 58. Dazu kommen noch 8 Klosterfrauen (während es nur eine Geschichtsschreiberin weltlichen Standes gibt.)

Jura. In unserem heutigen Wochenbericht haben wir eine unerhörte Neuig-

keit aus dem Jura zu melden: In letzter verkoffener Woche wurde nämlich im Jura kein einziger römisch-katholischer Geistlicher verhaftet und keine einzige römisch-katholische Kirche annexirt. Es ist dieß eine so unerhörte Erscheinung, daß wir dieselbe mit gesperrter Schrift in unser Blatt eintragen und eine weiße Flagge auf das priestereleere Gefängniß aufpflanzen wollen.

Aargau. Im „Dund“ finden wir endlich einen Theil des Erlasses der aargauischen Regierung an die katholische Geistlichkeit, worin sie in „einfacher und wohlmeinender Erinnerung“, aber unter Androhung „des Entzuges der hoheitlichen Genehmigung der Anstellung“ ermahnt wird, jeden amtlichen Verkehr mit dem deplacirten Bischof und dem fortgewiesenen Nuntius abzubrechen und keine Kreis-schreiben des Papstes, welche nicht der Staatsbehörde vorgelegt wurden, amtlich bekannt zu machen. Alles sehr schön zu lesen; man sieht sich entweder um hundert Jahre in der Schweiz zurück- oder nach Preußen in der Gegenwart verlegt.

Bischof St. Gallen.

Der „katholische“ Schulrath klagt gegen Hrn. Domvikar Hausler, daß er in einer Predigt, gehalten am 29. März in der Kinderkapelle, bemerkt habe: es sei ein Sakrileg, bei einem „Juda“ die Weichte abzulegen, was offenbar nur auf den vom katholischen Schulrath bezugenen Hrn. Pfarver Herzog von Otten bezogen werden könne. Der Regierungsrath hat beschloffen, über Herrn Hausler den Strafuntersuch nach dem Mautstrattengesetz zu verhängen. Es ist gut, daß der Hochw. Herr Propst Leu selig seine Predigt am zweiten Sonntag nach Ostern nicht dies Jahr in St. Gallen hielt. Er wäre gewiß gemastregelt worden, wenn er da gesagt hätte: „Wer nicht auf diese Weise (von den Bischöfen, den Nachfolgern der Apostel) von oben her gesendet ist, ist kein guter Hirt, und wer diese göttliche Ordnung in der von Christus und den Aposteln gestifteten Kirche umstoßen will, der empört sich gegen Jesus Christus und den hl. Geist, der einer so geordneten Kirche beisteht. Freilich sind im Verlaufe der Zeit solche Empörer aufgestanden, die den Auftrag zu ihrem Hirtenamte nicht von Christus, sondern vom Volk ableiteten, und also das Volk nicht bloß etwa im Staat, sondern auch in der Kirche als souverän, als Herr

und Meister erklärten... Desto entschiedener verdammt sie (die Kirche) einen Grundsatz, der die ganze kirchliche Ordnung umstürzt, und die Heerde über die Hirten setzt. Also nur ein von Jesus Christus durch den Hochw. Bischof vermittelt der hl. Weihe Gesandeter*) darf euch öffentlich und feierlich das Evangelium verkünden [ebenso wenig das Sakrament spenden], und wehe mir, wenn ich auf dieser Kanzel stünde, ohne eine solche kirchliche Sendung und den Auftrag von euerm eigentlichen Seelenhirten zu haben.“

Propst Leu wäre entschieden deplacirt worden.

Bischof Genf.

Genf. Gegen die Sperre der Notre-Dame-Kirche ist von Seite der Römisch-Katholiken der Prozeß bei dem Richter eingeleitet und bereits haben einige gerichtliche Verhandlungen stattgefunden.

Die öffentliche Meinung des Auslandes ist durch diese Sperre sehr verlegt und Genf mit einer Gegensperre bedroht. Die Aristokratie und hohe Finanz Europas hat nämlich eine Sperre auf die Hotels und die Industrie Genfs gelegt, bis die Notre-Dame-Kirche den Katholiken wieder geöffnet wird, bleiben die Hotels und Fabriken Genfs für die großen Familien und Industriellen geschlossen. Die Folgen hiervon sollen in Genf bereits sichtbar sein.

Aktenstücke zur Sperre der Notre-Dame-Kirche in Genf.

Nachdem wir die **Protestation des Klerus** im französischen Text bereits mitgetheilt, lassen wir heute den **amtlichen Bericht** der an der Kirche Notre-Dame angestellten Geistlichen über diesen Hergang in getreuer Uebersetzung folgen.

„Diesen Morgen, den 6. April, etwas vor 5 Uhr, umringten etwa 20 Gensdarmen und eben so viele Polizeienten die Notre-Dame-Kirche. Gegen 5 Uhr wurden die Priester dieser Kirche aufmerksam auf das, was vorging, und sie begaben sich in die Sakristei, welche an das Pfarrhaus anstoßt, um von dort aus zu beobachten, ob es sich etwa um einen gewaltsamen nächtlichen Einbruch handle. Die Thüre, welche von der Sakristei in die Kirche führt, trafen sie verschlossen, die gewöhnlichen

*) Hier ist freilich Weihe und Sendung nicht scharf auseinander gehalten; wohl aber in dem letzten angeführten Satze.

Schlüssel öffneten nicht und ebenso waren sonstige Anstrengungen, die Thüre zu öffnen, vergeblich. Indessen vernahm man aus dem Innern der Kirche Lärm. Deshalb begab sich der Klerus (der Rektor und 4 Vikare) durch den beim Chöre der Kirche gelegenen Pfarrhof in's Freie, um dort zu den Portalen zu gelangen, welche allem Anscheine nach erbrochen waren. Auf dem Wege trafen sie einzelne Gruppen von Gensdarmen und Agenten, die aber auf ihre Fragen keine Antwort gaben. Endlich erwiderte ein Gensdarm, welcher sich etwas humaner als seine Kollegen benahm: „Unsere Vorgesetzten sind unten vor der Kirche.“ Als die Priester vor die Fassade der Kirche kamen, trafen sie dort etwa 50 Personen, vermischt mit Polizeienten. Die 3 Portale waren je von 3 bis 4 Agenten bewacht, während ein Schlosser eine Zinkplatte über dem Schlosse des Hauptportals anbrachte. Die Priester erstiegen schnell die Stufen und fragten, was da geschehe, wurden aber ohne Antwort barck abgewiesen.

Der Rektor von Notre-Dame bemerkte nun unter der Menge den Polizeidirektor Guenoud, einen protestantischen Waadtländer, und ging auf denselben zu, dieser aber lehnte sich um und wollte sich entfernen. Dessenungeachtet erreichte ihn der Rektor mit 50—60 Schritten.

Auf die gestellte Anfrage des Rektors verweigerte Guenoud jede Auskunft, indem er vorgab, er sei nur als einfacher Privatmann hier und es sei nur seine Aufgabe, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, im Falle sie gestört würde. Der Rektor machte nun den Direktor darauf aufmerksam, daß er behauptete, die Sache gehe ihn nichts an, während ihn doch die Agenten zu ihm, als ihren Vorgesetzten, gewiesen hätten. Darauf suchte Guenoud das Weite, indem er mit übergeleiteter Miene bemerkte: „Gehen Sie zur Kirche! Dort ist Herr Desbusses, der Präsident des Pfarrathes und Herr Richter Ceillonoz, die sind in dieselbe eingetreten und ihnen steht die Polizei zur Verfügung.“

Der Rektor und die Vikare begaben sich in aller Eile zum rechten, kleinen Portale, das noch nicht geschlossen war und begehrten Einlaß. Da vereinigte sich augenblicklich die ganze Polizei auf diesem Punkte und die Priester wurden von den Agenten, welche sie zurückhalten wollten, buchstäblich herumgezerrt. Dessen

ungeachtet gelang es denselben, Stand zu halten und indem sie sich an die Thüre anklammerten, konnten sie dieselbe öffnen. Hinter derselben trafen sie im innern Verschlage Herrn Deshusses, begleitet von 6-8 Männern. Zu diesem sagte der Rektor: „Was thun Sie hier um diese Zeit? Sie sind im Begriffe, nächsterweil eine räuberische That auszuführen. Was berechtigt Sie hiezu?“ Hr. Deshusses: Die Wahl berechtigt uns. Hr. Rektor: Ich protestire, die Wahl gibt Ihnen kein Recht, die Kirche zu verlassen. Ich protestire im Namen der wahren Katholiken, im Namen des Erbauers, Hrn. Dunoyer, und im Namen der Wohlthäter (Hr. Dunoyer, seit einigen Tagen krank, konnte nicht selbst zugegen sein und protestirte.)

Ein Unbekannter rief nun: „Wenn Sie Einsprache erheben wollen, so gehen Sie um 9 Uhr in's Justizgebäude.“ Hr. Rektor: „Wir haben bereits schon Einsprache erhoben und ich halte dieselbe aufrecht.“ Unterdessen sagte ein Vikar: „Wir wollen eintreten und das Allerheiligste retten.“ Mit Mühe gelang es dem Rektor, sich einen Weg zur Thüre des Verschlages zu bahnen und durch dieselbe in die Kirche einzutreten. Die Vikare, welche demselben folgten, wurden auf brutale Weise von den Agenten gestoßen, welche sie gewaltsam zurückhalten wollten. Deshusses oder der erwähnte Unbekannte hatte nämlich den Befehl zum Einschreiten gegeben.

In diesem Augenblicke kam Hr. Guenoud und er, welcher 2 Minuten vorher sich nur privaten Charakter beigelegt hatte, stellte nun die Vikare zur Rede, warum sie hier Streit anfangen. Einer derselben erwiderte ihm etwas erregt: „Wir wollen das Allerheiligste retten.“ Die Vikare blieben sodann vor dem Portale an der Seite der Gensdarmen.

Die kleine Volkschaar vor der Kirche wartete ungeduldig und die Meisten von ihnen schienen die Gewaltthaten zu schmerzen und abzustoßen.

In der Kirche verlangte der Rektor energisch die Befugniß, das Allerheiligste entfernen zu dürfen. Hr. Deshusses wies dieses Verlangen zurück, unter dem Vorgeben, es würde während der Dauer des Prozesses nichts angeht noch verändert werden. Auf die Erklärung des Rektors aber, er werde die Kirche

nicht verlassen ohne das Allerheiligste, gestattete man ihm, dasselbe mitzunehmen.

Nach etwa 5 Minuten kam der Rektor aus der Kirche und trug das Ciborium verborgen unter seinen Kleidern. Die Vikare machten die Genusstexion und folgten entblößten Hauptes dem Rektor in die nur wenige Minuten entfernte Kapelle der barmherzigen Schwestern, wo das Allerheiligste deponirt wurde. Nur ein einziger Katholik folgte diesem traurigen Zuge. Da man nämlich die frühe Morgenstunde zur Ausführung des Ueberalles gewählt hatte, blieb das Attentat während der Vollziehung desselben fast unbemerkt und erst ziemlich spät verbreitete sich die Nachricht von demselben zur Bestürzung und Trauer aller katholischen Familien.

(Schluß folgt.)

Frankreich. Auch ein „Zeichen der Zeit.“ Die Resolutionen, welche die diesjährige Generalversammlung der katholischen Comite's von Frankreich gefaßt hat, verdienen, so bemerkt der „Bund“, als ein Symptom der in einem ansehnlichen Theile der katholischen Bevölkerung herrschenden Gesinnung mitgetheilt zu werden. Sie lauten:

1) Unsere Gesinnungen hinsichtlich des inneren Werths der modernen Freiheiten stimmen vollkommen mit den Erklärungen der Encyklika von 1864 und des Syllabus überein. Was insbesondere die Presse betrifft, so glauben wir, daß die gleiche, dem Irrthum und der Wahrheit, dem Bösen und dem Guten gelassene Freiheit ein für die Glaubensfreiheit und die bürgerliche Gesellschaft verderbliches Regime darstellt.

2) So weit es die Prinzipien gestatten und mit aller Vorsicht vor den liberalen Illusionen werden wir uns auch ferner aller gemeinrechtlichen Mittel und insbesondere der Presse bedienen, um die Rechte Gottes, die Rechte der Kirche und unsere eigenen Rechte zu verteidigen. Da der Kampf nothwendig ist, werden wir ihn mit dem Segen des Statthalters Jesu Christi mutbig auf dem Boden führen, auf welchem er uns angeboten worden ist, und mit gerechtem Gebrauch der nämlichen Waffen, die man gegen uns anwendet.

3) Die erste Pflicht der katholischen Publizisten ist gegenwärtig, dem christlichen Staatsrecht wieder Eingang zu ver-

schaffen, und es ist die wesentliche Aufgabe der Presse, das Echo der unfehlbaren Lehren des hl. Stuhles in allen ihren Anwendungen auf das gesellschaftliche Leben zu sein.

4) In Uebereinstimmung mit dem von der Kirche definirten Lehren betonen wir, daß die öffentlichen Gewalten, welche die Diener Gottes für das Gute sind, Pflichten gegen die Wahrheit haben, und wir würden nicht ohne Protest die verderbliche Lehre von der Freiheit in Allem und für Alle, namentlich in dem neuen Pressegesetze, zur Anwendung bringen lassen.

5) Da die Wirksamkeit der katholischen Thätigkeit den Einklang Aller in denselben Prinzipien und für denselben Zweck zur Vorbedingung hat, so verpflichten sich die Mitglieder der katholischen Comite's, in keiner Weise Zeitungen zu begünstigen, deren Tendenzen der doktrinalen Richtung des Oberhauptes der Kirche zuwiderlaufen.

Amerika. Kalifornien. Ankunft und Bewillkommung der aus Mexiko verbannten barmherzigen Schwestern in San Franzisko, Cal. Verschiedene Zeitungen meldete, daß 45 barmherzige Schwestern aus der Republik Mexiko von den Freimaurern verbannt wurden, und diese barmherzigen Schwestern waren Bürgerinnen von Mexiko. Diese Opfer des freimaurerischen Katholikenhasses wurden in einer großen Massenversammlung katholischer und freiheitsliebender Bürger herzlich willkommen geheißen auf dem Boden der Freiheit in Kalifornien in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Die große Unionshalle in Franzisko war überfüllt, eine große Menge konnte keinen Zutritt erhalten. Die hervorragendsten Männer der Stadt und des Staates wohnten der Versammlung bei, wie der Herr Erzbischof Joseph Alemany, und fast alle Priester, Exrenator Casserly, Ergouverneur Burnett, General Rosencrans, Mayor James Otis u. s. w. Auf Antrag des Herrn Ergouverneurs Burnett wurden folgende Beschlüsse angenommen:

1. Diese Versammlung bewillkommt auf das Herzlichste die barmherzigen Schwestern, diese Helmbinnen und Apostel der Humanität, diese Engel der Liebe in jedem Leiden, sowohl auf den Schlachtfeldern wie in den Pesthäusern, und fühlt sich geehrt, denselben ihre höchste Hochachtung und aufrichtigste Verehrung bekunden zu können;

2. Wir sympathisiren mit ihnen bei den Leiden und Entbehrungen, welche sie erdulden mußten, indem sie so plötzlich aus

ihrem Heimlande vertrieben, die Scenen ihrer heroischen Opfer im Dienste der Religion und Humanität verlassen mußten;

3. Wir verdammen eine solche intolerante Handlungsweise bei jeder Regierung und bedauern, daß die mexikanische Republik nicht das Beispiel dieser Vereinigten Staaten Amerika's nachahmt, dessen Bevölkerung, obwohl sie verschiedenen Religionsbekenntnissen angehört, sich nie solche Verfolgungsbakte erlauben würde, wie wir sie heute hier verdammen.“

Reden wurden gehalten von dem Hochw. Herrn Justin, der besonders die Verdienste der barmherzigen Schwestern auf den Schlachtfeldern, Pesthäusern, Spitälern u. hervorhob und die intolerante Tyrannei der mexikanischen Regierung kennzeichnete. Nach Herrn Justin sprach der auch in der Schweiz, besonders in Luzern rühmlich bekannte Herr Erzbischof Alemany; er sprach unter andern: „Ich bereise dieses Land schon seit dem Jahre 1840 und fand stets Gerechtigkeitsliebe und Freiheit. In der Mehrheit dieses Volkes stehen die goldenen Worte unserer Constitution geschrieben: Der Congreß soll durch kein Gesetz jemanden wegen seiner religiösen Ueberzeugung zu nahe treten.“ Als ich vor 30 Jahren den General Jackson besuchte und mit ihm zu Mittag speiste, zeigte er mir die von ihm gebaute Kapelle und erklärte, daß darin jeder Geistliche die Religionslehre erklären dürfe. Als ich vor 20 Jahren den Präsidenten in Washington besuchte, sagte er: Bischof, die amerikanische Regierung wird stets euerer religiösen Rechte achten und euch Gerechtigkeitsliebe angeheihen lassen.“ Es ist bis jetzt immer so gewesen und hoffentlich wird es so bleiben“ u. s. w.

Eine feurige Rede hielt der amerikanische Paulistenpater aus New-York. Er schilderte die Verdienste der katholischen Kirche in Betreff der Civilisation und besonders der Humanität und der werththätigen Liebe der Menschheit, davon die barmherzigen Schwestern ein lebendiger Beweis seien. Sprach dann eine herrliche Protestation im Namen der Freiheit gegen solche Schmach und solches Unrecht, im Namen der Grundsätze, die das angeborene Recht seien, im Namen der Mannhaftigkeit gegen solches Unrecht, das sich an hilflosen Frauen vergeißt, die nur zur Ausübung der Nächstenliebe sich verbunden haben, im Namen der katholischen Religion und des geheiligten Priestertums u. s. w. Warf dann noch einen Blick auf die win-

